



---

### Stellungnahme der Verwaltung

**zur Petition vom 10. Dezember 2020 an den Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming wegen der Nichterteilung einer Baumfällgenehmigung trotz des Angebots von übergesetzlichen Ausgleichsmaßnahmen**

**Beschlussvorschlag: Der Petition wird nicht stattgegeben.**

### Sachverhalt:

Per E - Mail vom 10. Dezember 2020 übermittelte die Petentin ein Schreiben direkt an den Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming, worin sie sich über die Versagung einer Baumfällgenehmigung durch die Untere Naturschutzbehörde beschwert, obwohl sie über das geforderte Maß hinausgehende Ersatzpflanzungen anbietet. Das Ziel der Petition ist es über die politische Ebene eine Baumfällgenehmigung zu erlangen.

Die Petentin ist Eigentümerin eines mit einem Einfamilienhaus bebauten Grundstücks in Rehagen, welches mit einer Linde bestanden ist. Das Grundstück befindet sich außerhalb der Ortslage. Die Petentin beantragte mit Schreiben vom 28. Dezember 2015 die Fällung des Baumes. Der Abstand zwischen der Linde und dem Wohnhaus beträgt etwa 13 Meter; die Entfernung zur Grundstücksgrenze in Richtung Straße ca. 40 cm. Diese ist mit einem Zaun bestanden. Das Grundstück ist teilweise umgeben von dichten Baumbeständen, wobei es sich meist um Wald handelt. Die südwestlich angrenzende Fläche weist einen geringen und lichten Baumbestand entlang der Grundstücksgrenze auf. Die Untere Naturschutzbehörde versagte die beantragte Fällung der Linde mit Bescheid vom 28. September 2016 mit der Begründung, dass keine der in § 7 der Baumschutzverordnung Teltow-Fläming (BaumSchVO TF) genannten Genehmigungstatbestände vorliegen. Die Petentin erhob dagegen am 11. Oktober 2016 Widerspruch, welcher mit Widerspruchsbescheid vom 24. März 2017 zurückgewiesen wurde. Hier gegen klagte sie mit Schreiben vom 21. April 2017. In Folge eines Erörterungstermins vor Ort mit dem zuständigen Richter des VG Potsdam am 1. Oktober 2020 wurde die Klage am 11. Dezember 2020 zurückgenommen.

### Begründung des Beschlussvorschlages

Die seitens der Unteren Naturschutzbehörde erteilte Versagung der beantragten Baumfällgenehmigung entspricht den rechtlichen Bestimmungen der im Landkreis Teltow-

---

\* Die genannte E-Mail Adresse dient nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung

Öffnungszeiten:

Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr

Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:30 Uhr

Telefon: 03371 608-0

Telefax: 03371 608-9100

USt-IdNr.: DE162693698

Bankverbindung:

Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam

Gläubiger-ID: DE 87 LTF 000 002 134 52

BIC: WELADED1PMB

IBAN: DE86 1605 0000 3633 0275 98

Fläming geltenden Baumschutzverordnung Teltow-Fläming (BaumSchVO TF) und ist somit nicht zu beanstanden. Keiner der in § 7 der BaumSchVO TF genannten Genehmigungstatbestände liegt hier vor, so dass ein Anspruch auf die Erteilung der begehrten Fällgenehmigung nicht besteht. Dies wurde auch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren durch den zuständigen Richter Lützow am Verwaltungsgericht Potsdam anlässlich des gerichtlich initiierten Erörterungstermins klargestellt und protokollarisch festgehalten. Aufgrund der mangelnden Erfolgsaussichten wurde die anhängige Klage durch die Petentin anschließend zurückgenommen. Die in diesem Zusammenhang kritisierte lange Verfahrensdauer von über dreieinhalb Jahren hat die Behörde nicht zu verantworten. Vielmehr ist das Verwaltungsgericht Potsdam erst nach über drei Jahren seit Klageerhebung an die Behörde zwecks der Vereinbarung eines Ortstermins herantreten.

Die begehrte Baumfällgenehmigung betrifft eine große vitale Linde mit einem Stammumfang von 197 cm.

Der Vorschlag der Petentin ist insbesondere auch deshalb nicht akzeptabel, da die Linde einen sehr hohen ökologischen Wert hat. Sie ist sowohl ein Staub- als auch ein Schadstofffilter. So ist das Staubfangvermögen einer Linde pro Quadratmeter Blattfläche rund fünf Mal höher als bspw. das einer Platane. Das Laub der Linde dämpft den Verkehrslärm, was auch hier von Bedeutung ist, weil das antragsgegenständliche Grundstück direkt an einer Straße liegt. Die Linde bindet Kohlendioxid und produziert Sauerstoff. Sie sorgt für angenehme Luftfeuchte und Kühle. Bäume sind eigene Ökosysteme, sie sind Lebensraum für Vögel, Kleinsäuger und Insekten; sie bieten Nistgelegenheit, Nahrung und Winterquartier. Sie sind Zufluchtsort und Rückzugsgebiet für Tiere. Ein Baum bewahrt und fördert die Vielfalt in der Natur. Durch ihr feingliedriges, tiefgehendes Herzwurzelwerk sorgt die Linde zudem dafür, dass Böden gefestigt werden. Das sich schnell, innerhalb einer Jahresfrist zersetzende Lindenlaub, enthält viel Eiweiß und Kalk und verbessert daher die Bodenqualität wie kaum eine andere Baumart. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass Linden sehr alt (bis zu 900 Jahre) werden können. Aufgrund der sehr guten Vitalität der betroffenen Linde könnte diese demnach noch sehr viele Jahre an ihrem Standort stehen und die von ihr ausgehenden Wohlfahrtswirkungen entfalten. Sie leistet damit einen erheblichen Beitrag für den Erhalt der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie zur Abwehr schädlicher Einwirkungen und zur Verbesserung des Kleinklimas.

Die Linde hat zudem eine positive Wirkung auf das Landschaftsbild, sie gibt dem Landschaftsraum eine Struktur und ein unverwechselbares Gesicht. Als Einzelobjekt prägt sie durch ihre Größe und ihre Krone sowie ihre straßenseitige Position auf dem Grundstück das Landschaftsbild.

Die seitens der Petentin erklärte Bereitschaft und die tatsächliche Möglichkeit zur Leistung von Ersatzpflanzungen rechtfertigen keinen Anspruch auf die Erteilung einer Baumfällgenehmigung. Die BaumSchVO TF sieht eine solche Regelung nicht vor. Eine derartige Verfahrensweise widerspräche auch dem Ziel der Verordnung gerade große Bäume auf bebauten Grundstücken zu schützen, insbesondere wenn es sich um langlebige, besonders wertvolle Laubbäume handelt. Würde man der Leistung von Ersatzpflanzungen den Vorrang vor dem Erhalt schützenswerter Bäume einräumen, wäre ein wirksamer Baumschutz nicht möglich. Darüber hinaus ist fraglich, ob der oben dargestellte ökologische Wert der antragsgegenständlichen Linde durch die Leistung von Ersatzpflanzungen (wenn auch über das vorgegebene Maß hinaus) wiederhergestellt werden könnte. Aufgrund klimatischer Veränderungen wie Hitze und Trockenheit sowie erhöhter Schadstoffmengen in der Luft kommt es vermehrt zu Problemen bei Ersatzpflanzungen. Hierzu zählen beispielsweise Stammschäden (Aufreißen der Rinde), die unter anderem durch

Sonnenbrand oder Frostschäden hervorgerufen werden. Auch der Ausfall (Absterben) nicht nur eines, sondern gleich mehrerer Bäume ist keine Seltenheit. Zudem sind Ersatzpflanzungen sehr anfällig für Krankheits-, Pilz- bzw Schädlingsbefall, da sie sich nach dem Umpflanzen erst auf die neuen Bedingungen einstellen müssen.

Letztlich verletzt die von der Petentin vorgeschlagene Vorgehensweise den Grundsatz der Bindung der Verwaltung an die Gesetze i. w. S. an alle gültigen Normen (Verfassung, Gesetz, Verordnung, Satzung) nach Art. 20 Abs. 3 GG sowie auch den Grundsatz der Gleichbehandlung in Bezug auf andere Antragsteller. Die Petition ist daher abzulehnen.

Wehlan